

**Antrag der Fraktion AfD vom 07.12.2016; Eingegangen am 08.12.2016**

hier: Rechtliche Betrachtung

Gem. § 71 Abs. 2 S. 1 NKomVG legt der Kreistag die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Proportionalzahlverfahren Hare/Niemeyer. Hierbei werden die Sitze eines jeden Ausschusses entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Dieses Verfahren wird auch bei der Bildung und Besetzung der Kreistagsausschüsse angewendet (§ 71 Abs. 2 S. 2-6 NKomVG).

Soll von dem gesetzlich vorgeschriebenen Verteilverfahren nach Hare/Niemeyer abgewichen werden, besteht lediglich die Möglichkeit ein abweichendes Verfahren gem. § 71 Abs. 10 NKomVG zu beschließen. Bei dem Antrag der AfD-Fraktion handelt es sich um ein abweichendes Verfahren. Dieses kann nur durch einen einstimmigen Beschluss gefasst werden. Die vorgeschriebene Einstimmigkeit ist erreicht, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages, also einschließlich des Landrates, zustimmen; nicht gefordert ist die Zustimmung aller Mitglieder des Kreistages. In diesem Fall ist bei Stimmenthaltungen die Einstimmigkeit nicht erreicht, da nicht alle anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.